



SEKRETARIAT

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Jaqueline Stupnig, BA
T 04245 2888 12
F 04245 2888 40
E jaqueline.stupnig@ktn.gde.at

Unser Zeichen 340/6/2024/St
Paternion, 19. Dezember 2024

RICHTLINIEN ZUR VEREINSFÖRDERUNG

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Marktgemeinde Paternion fördert Vereine, die ihre Tätigkeit im Interesse der Gemeinschaft ausüben.
- 2) Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderung werden vom zuständigen Ausschuss, dem Sport- und Kulturausschuss, erarbeitet und dem Gemeinderat im Wege des Gemeindevorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 3) Die Zuordnung der Vereine erfolgt ebenfalls durch den Sport- und Kulturausschuss und wird von diesem in einer Vereinsliste aufgezeichnet.

§ 2

Förderfähige Vereine

Förderfähig sind Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- a) in die Vereinsliste der Bezirkshauptmannschaft Villach eingetragener Verein mit Statuten
- b) Verein mit Sitz in der Marktgemeinde Paternion
- c) aktive Vereins- und/oder Jugendarbeit muss betrieben werden
- d) die Vereinsarbeit wird vorwiegend in der Öffentlichkeit geleistet

§ 3

Arten und Höhe der Förderung

1) Grundförderung (ohne Nachweis, jedoch mit einfachem schriftlichem Antrag)

- a) Die Grundförderung wird Vereinen gewährt,
 - die einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten und
 - die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten oder
 - verstärkt Nachwuchsarbeit (Jugendarbeit) betreiben
- b) Höhe der Grundförderung
Die Grundförderung beträgt **EUR 220,00** pro Verein

Sonderförderung (nur mit Nachweis)

Eine Sonderförderung kann nur für nachstehende Punkte gewährt werden:

- a) Sport- und Kulturveranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind und im Interesse der Öffentlichkeit gelegen sind (z.B. sportliche Großveranstaltungen, wie die Austragung von Landesmeisterschaften usw., Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen für Schüler und Jugendliche)
- b) **Vereinsjubiläen:**
 - 25 Jahre mit EUR 200,00,
 - 50 Jahre mit EUR 300,00,
 - 75 Jahre mit EUR 400,00,
 - 100 Jahre mit EUR 500,00
- c) Alle weiteren Jubiläen werden gesondert behandelt

2) Jugendförderung

Eine Jugendförderung wird Vereinen gewährt, die

- a) den § 2 erfüllen,
- b) die Grundförderung beantragen und zuerkannt bekommen,
- c) nachweislich und glaubhaft Schüler- und Jugendarbeit betreiben und diese Betreuung und diese Arbeit schriftlich oder mit sonstigen Dokumenten glaubhaft belegen können. Gefördert wird hier die Jugendarbeit des Vereines in der gleichen Höhe wie die Grundförderung.

§ 4 Ansuchen

- 1) Alle Subventionsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bis **spätestens 30. September** eines jeden Jahres an das Marktgemeindeamt Paternion gerichtet werden.
- 2) Folgende Unterlagen sind als Beilagen mit dem Ansuchen einzureichen:
 - a) Mitgliederstand und/oder Jugendmitgliederstand
 - b) schriftlicher kurzer Tätigkeitsbericht
 - c) Intensität und Art der Jugendarbeit
- 3) Zu spät abgegebene Ansuchen werden, sofern sie bis zum Tag der Sport- und Kulturausschusssitzung, in der sie behandelt werden einlangen, noch berücksichtigt, jedoch erhalten diese Vereine, sofern sie die Kriterien des § 2 erfüllen, nur mehr die Hälfte der ihnen nach § 3 zustehenden Förderung.
- 4) Auch eine Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt. Auch die Höhe der einzelnen Förderungen wird nicht vom Vorjahr übernommen, sondern alljährlich neu festgelegt. Je nach Intensität der Vereinsarbeit kann sich die Höhe der Förderung ändern, wobei die Beurteilung endgültig dem Gemeinderat obliegt.
- 5) Auf die Gewährung von Vereinsförderungen besteht kein Rechtsanspruch und es werden diese nur unter Voraussetzung der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewährt.
- 6) Langen die Förderungsansuchen nicht rechtzeitig ein, erfolgt keine Aufforderung zur Abgabe durch die Marktgemeinde Paternion.

§ 5
Förderzusagen und Auszahlung der Förderung

- 1) Nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Paternion über die Gewährung der beantragten Förderung erhält der Verein schriftlich die Förderzusage, die auch die Förderungshöhe sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen beinhaltet.
- 2) Gewährte Förderungen werden auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2025 in Kraft.



Manuel Müller
Bürgermeister

Dieser Richtlinie liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19. Dezember 2024 zu Grunde.